



Gemeinde Mönchhof

Kirchenplatz 11a, 7123 Mönchhof
Tel.: 02173/80210, Fax: 02173/80210-8
e-mail: post@moenchhof.bgld.gv.at; www.moenchhof.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mönchhof vom 10. November 2025 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	100,00 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag	200,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	200,00 Euro
4. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	300,00 Euro

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Bestattung Hitzinger GmbH & Co. KG ist seit März 2024 mit den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Grabaushub beauftragt. Die Kosten für die Grabaushebung werden der Gemeinde Mönchhof direkt von der Bestattung Hitzinger GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- | | |
|--|-------------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber | 720,00 Euro |
| 2. bei einer Urnenbeisetzung im Erdgrab oder im Urnenhain | 252,00 Euro |
| 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte) | 348,00 Euro |
| 4. bei einer Beisetzung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr | 360,00 Euro |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt 500,00 Euro. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 70,00 Euro zu entrichten. Jeder weitere Tag kostet 30,00 Euro.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei

Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

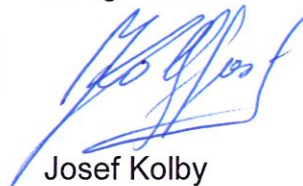
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. März 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mönchhof betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.



Der Bürgermeister:


Josef Kolby

angeschlagen am: 11.11.2025

abgenommen am: 26.11.2025

Der Bürgermeister

i.A. VB Katharina Graf
Josef Kolby